

Besondere Bedingung Nr. 7776

Straf-Rechtsschutz für Top-Manager

1. Vertragsgrundlagen

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung der Allianz Elementar Vers.-AG (ARB 2008 der Allianz Elementar Vers.-AG).

2. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als gegenwärtiger oder ehemaliger gesetzlicher Vertreter der in der Versicherungsurkunde bezeichneten juristischen Person.

Eine Änderung der versicherten Tätigkeit ist dem Versicherer längstens innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Weitere Funktionen des Versicherungsnehmers in anderen Unternehmen sowie Mehrfachfunktionen in Unternehmensgruppen oder im Konzern sind nur versichert, wenn dies besonders vereinbart ist.

3. Was ist versichert?

Straf-Rechtsschutz im Rahmen des Artikel 19.2.2;

- 3.1 Abweichend von Artikel 6.6.2 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Kosten der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers erforderlichen Sachverständigen-gutachten im Rahmen der im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssumme bis maximal 20% davon.

Für die von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde beigezogenen Sachverständigen werden die Kosten im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme vom Versicherer zur Gänze übernommen.

- 3.2 In Erweiterung des Artikel 19.2.2 trägt der Versicherer auch die Kosten des für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes für Handlungen, die vor Einleitung eines Strafverfahrens (Anklage-erhebung im gerichtlichen bzw. erste Verfolgungshandlung gegen den Versicherungsnehmer im verwaltungsbehördlichen Strafverfahren) zur Verteidigung des Versicherungsnehmers notwendig sind, im Rahmen der im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssumme bis maximal 20% davon.

4. Versicherungssumme

Die im Versicherungsvertrag vereinbarte Versicherungssumme ist gleichzeitig die Gesamtversicherungssumme für alle in einer Versicherungsperiode eingetretenen Versicherungsfälle. Versicherungsperiode ist der Zeitraum eines Jahres gerechnet ab der Prämienhauptfälligkeit des Vertrages.

5. Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht gemäß Artikel 4.1. für Versicherungsfälle, die in Europa (im geografischen Sinn) oder in einem außereuropäischen Mittelmeerranrainersstaat eintreten, wenn auch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in diesem Geltungsbereich erfolgt.

6. Nachhaftung

Wird der Deckungsanspruch vom Versicherungsnehmer später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages für das betreffende Risiko geltend gemacht, besteht, unabhängig davon, wann der Versicherungsnehmer Kenntnis vom Eintritt eines Versicherungsfalles erlangt, kein Versicherungsschutz. Artikel 3.3. gilt diesbezüglich als abgeändert.

7. Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer trägt von den pro Versicherungsfall entstehenden Kosten einen Selbstbehalt von 10%.

Wählt der Versicherungsnehmer einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwalt oder ist der Versicherer berechtigt (Artikel 10.4.) bzw. verpflichtet (Artikel 10.5.), einen Rechtsvertreter auszuwählen, entfällt die Selbstbeteiligung. Der Versicherer trägt dann die Kosten gemäß Artikel 6 voll.

8. Laufzeit

Die Laufzeit des Versicherungsvertrages beträgt ein Jahr und verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, falls nicht spätestens drei Monate vor Ablauf vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherer der Vertrag ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt wird.